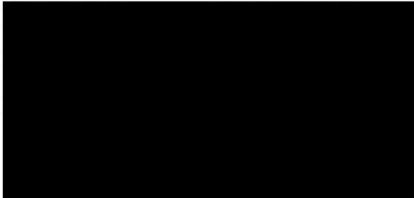




Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin



**Per Postzustellungsurkunde**

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON RI Schäfer  
TEL +49 30 18615 6995  
FAX +49 30 18615 5470  
E-MAIL [buero-ia3@bmwi.bund.de](mailto:buero-ia3@bmwi.bund.de)  
AZ IA3-20100/006

DATUM Berlin, den 29. Januar 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen

HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 7. Oktober 2019, Az.: IA3-20100/006

BEZUG Ihr Widerspruch vom 30. Oktober 2019

Sehr 

mit Ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2019, hier eingegangen am 31. Oktober 2019, haben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Oktober 2019 erhoben.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von EUR 30,00 festgesetzt.

Begründung:

I.

Sie haben mit Schreiben vom 11. September 2019 beantragt, Ihnen das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene Kurzgutachten zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) gemäß § 1 IFG zukommen zu lassen.

Mit Bescheid vom 7. Oktober 2019 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Ihrem Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG der Ausschlussgrund des

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

§ 3 Nr. 3 lit. b IFG entgegenstehe. Das hier begehrte Gutachten diene der behördeninternen und damit notwendigerweise vertraulichen Vorbereitung auf die Abstimmungsgespräche zwischen den einzelnen Ressorts der Bundesregierung. Demnach würde durch den Zugang zu der begehrten Information die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen der obersten Bundesbehörden beeinträchtigt. Zudem stünde auch der verfassungsrechtliche Ausschlussgrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dem Informationsanspruch entgegen.

Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 30. Oktober 2019, hier eingegangen am 31. Oktober 2019, Widerspruch erhoben.

Sie sind der Ansicht, dass die Anfrage zu Unrecht abgelehnt wurde. So seien Beratungsgegenstände nach einheitlicher und gängiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vom Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 lit. b IFG umfasst. Das hier begehrte Kurzgutachten sei dabei eine Sachinformation oder gutachterliche Stellungnahme und damit ein nicht von der Norm geschützter Beratungsgegenstand.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen in Form des Kurzgutachtens zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18) gemäß § 1 IFG. Dem Anspruch steht im vorliegenden Fall § 3 Nr. 3 lit. b IFG (hierzu a.) sowie der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung (hierzu b.) entgegen.

a) Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als kein Ausschlussgrund gemäß §§ 3 ff. IFG einschlägig ist. Ein solcher Ausschlussgrund liegt hier vor. Nach § 3 Nr. 3 lit. b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Die Norm schützt den unbefangenen und freien Meinungs austauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. VG Berlin, Urteil vom 09. Juni 2011 – 2 K 46.11, Rn. 22, juris; *Schirmer* in: BeckOK Informations- und Medienrecht, 26. Edition, Stand: 01. November 2019, § 3 IFG Rn. 133). Amtliche Informationen sind dann geschützt, soweit sie den Prozess der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 1619, Rn. 26 zu § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG).

Zwar werden vor diesem Hintergrund das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand in der Regel vom Schutz des § 3 Nr. 3 lit. b IFG ausgenommen (BVerwG NVwZ 2017, 1621, Rn. 10), jedoch lässt sich nicht ausschließen, dass auch Beratungsgrundlagen derart mit dem eigentlichen Prozess der Entscheidungsfindung zusammenhängen, dass eine Trennung dieser einzelnen Elemente nicht möglich ist. Es bedarf insoweit einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des hier einschlägigen Ausnahmetatbestandes, nämlich dem Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 176). Dass auch Gutachten im Einzelfall dem Schutz der §§ 3 IFG f. unterfallen, zeigt im Übrigen § 4 Abs. 1 S. 2 IFG, der Ausnahmen von der regelmäßigen Offenlegung von Gutachten ausdrücklich zulässt.



Eine solche umfassende Würdigung des Einzelfalls zeigt hier im Ergebnis, dass ein solcher Ausnahmefall gegeben ist. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der ressortübergreifende Prozess zur Abstimmung des weiteren Verfahrens hinsichtlich der Umsetzung des Gutachtens des EuGH vorbereitet. Das Gutachten dient mithin der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung und ist selbst Teil des Entscheidungsprozesses (Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 4 IFG Rn. 42). Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zur Frage des Umsetzungsbedarfs dauern noch an. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine abschließende Position der Bundesregierung, der behördliche Entscheidungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene Gutachten geht dabei auf bestimmte Möglichkeiten und Fragen der Umsetzung ein, die bereits in interne Überlegungen des Ministeriums eingeflossen sind. Eine Offenlegung des Gutachtens würde die weiteren Beratungen erschweren und den unbefangenen und freien Meinungs austausch innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie mit anderen Bundesministerien erheblich erschweren. Eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung könnte so – auch ressortübergreifend – nicht gewährleistet werden. Bei einer Offenlegung wäre mit dem Verlust der Unvoreingenommenheit zu rechnen, sodass schon im frühen Stadium des nun folgenden Abstimmungsprozesses die erforderliche Neutralität innerhalb der Behörden fehlen würde. Dies zeigt sich im Ergebnis umso deutlicher, als dass eine Veröffentlichung auch an Mitglieder des Bundestages – mit Verweis auf die noch laufenden Beratungen innerhalb der Bundesregierung – trotz ausdrücklicher Anfragen bislang nicht erfolgt ist. Der einfachgesetzliche Anspruch auf Information nach dem IFG kann nicht weitergehen als das verfassungsrechtlich verankerte Informationsrecht der Abgeordneten (OVG NRW, Urteil 02.06.2015 – 15 A 2062/12 – juris Rn. 54).

**b)** Schließlich ist der Anspruch auf Informationszugang auch aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen.

Dem Gewaltenteilungsprinzip folgend soll die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung durch den Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs gewahrt werden. Dazu gehört etwa die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerwG NVwZ 2014, 1652, Rn. 136 f). Der Gesetzgeber erkennt den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausschlussgrund gegenüber einem Informationszugang des Bürgers an, um zu verhindern, dass der Schutz der Regierung, den diese im Verhältnis der Verfassungsorgane genießt, unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493, 12). Insoweit sind Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung eigenverantwortlicher Kompetenzausübung der Bundesregierung geschützt (BVerwG, Urteil vom 03. November 2011 – 7 C 3/11 –, Rn. 30, juris).

Eine solche eigenverantwortliche Kompetenzausübung ist jedoch nur dann möglich, wenn im Rahmen des frühen Entscheidungsprozesses die Neutralität der und Unvoreingenommenheit aller Beteiligten gewahrt wird. Durch die frühzeitige Veröffentlichung von Informationen, die einen essentiellen Teil des Beratungsprozesses darstellen – wie das hier streitgegenständliche Kurzgutachten –, wäre diese notwendige Unvoreingenommenheit nicht mehr zu gewährleisten. Nur durch die so überhaupt mögliche Vertraulichkeit der Beratungen wird die eigenverantwortliche Kompetenzausübung der Regierung in dem vorliegenden Fall geschützt.

Nach alledem ist der Widerspruch zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

**3.**

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), wonach bei der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs Gebühren von mindestens 30,00 Euro vorgesehen sind. Für eine Ermäßigung oder ein Absehen von der Gebühr liegen keine Anhaltspunkte vor.

Ich bitte Sie, die Gebühr in Höhe von EUR 30,00 bis zum 1. März 2020 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle  
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
BIC: MARKDEF1860  
Verwendungszweck: 118004376315 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

